

Arbeitsgerichtsgesetz: ArbGG

Kommentar

Bearbeitet von

Prof. Dr. Claas-Hinrich Germelmann, Dr. Rudi Müller-Glöge, Prof. Dr. Dr. h.c. Hanns Prütting, Dr. Anja Schlewing, Dr. Günter Spinner, Dr. Reinhard Künzl, Dr. Aino Schleusener

9. Auflage 2017. Buch. XXVI, 1743 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 70643 1

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Arbeitsrecht > Arbeitsgerichtliches Verfahren](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

III. Gegenstand

In der Regel hat die Durchführung eines Vollstreckungsverfahrens die Durchsetzung **348** subjektiver Rechte zum Ziel, dient also der Verwirklichung der vom Gesetz als schutzwürdig anerkannten Interessen des Rechtsinhabers gegenüber einer anderen rechtsfähigen Person.

Indes können nach § 85 ArbGG auch die im Wege des Beschlussverfahrens rechtskräftig festgestellten Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte aus dem BetrVG und den Mitbestimmungsgesetzen (§ 2a Abs. 1 Nr. 1 und 2 ArbGG) Gegenstand eines Vollstreckungsverfahrens sein. Bei diesen Rechten handelt es sich nicht um subjektive Rechte, sondern um Kompetenzen, dh um Befugnisse, die den beteiligten Personen und Stellen in ihrer Funktion als Interessenvertreter im Rahmen der Betriebs- bzw. Unternehmensverfassung zugewiesen sind. Für die Durchführung des Vollstreckungsverfahrens gilt zwar der nach dem Beschluss Verpflichtete als Schuldner und derjenige, der die Erfüllung dieser Verpflichtung verlangen kann, als Gläubiger (§ 85 Abs. 1 S. 2 ArbGG), doch kann sich die zwangswise Durchsetzung arbeitsgerichtlicher Beschlüsse gleichwohl als problematisch erweisen (dazu iE → ArbGG § 85 Rn. 11 ff.).

IV. Vollstreckungsorgane

1. Gerichtsvollzieher. Der Gerichtsvollzieher ist gemäß § 753 ZPO für die Durchführung der Zwangsvollstreckung zuständig, soweit diese nicht den Gerichten zugewiesen ist. Er ist damit das wichtigste Vollstreckungsorgan, wobei ihm in erster Linie die Vornahme solcher Vollstreckungshandlungen obliegt, die die Anwendung unmittelbaren Zwanges erfordern können wie die Pfändung (§ 808 ZPO), die Wegnahme beweglicher Sachen (§ 883 ZPO), die Räumung von Grundstücken (§ 885 ZPO), die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen (§ 899 ZPO) und die Verhaftung des Schuldners nach § 909 ZPO.

Die Rechtsstellung des Gerichtsvollziehers ergibt sich aus den Beamten gesetzen, aus **350** den (bundeseinheitlichen) Gerichtsvollzieherordnungen der Länder (vgl. § 154 GVG) sowie der ebenfalls einheitlich erlassenen Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher. Die Befugnisse des Gerichtsvollziehers sind durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung (Gesetz v. 29.7.2009, BGBl. I S. 2258) seit dem 1.1.2013 stark erweitert.

2. Vollstreckungsgericht. Ein weiteres bedeutsames Organ des Vollstreckungsverfahrens ist das Vollstreckungsgericht, das nicht zu verwechseln ist mit dem Prozessgericht. Für die Vollstreckung arbeitsgerichtlicher Titel ist also *nicht das Arbeitsgericht* das Vollstreckungsgericht, sondern gemäß § 764 Abs. 1 und 2 ZPO grds. *das Amtsgericht*, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat (→ § 62 Rn. 64). Für das Amtsgericht wiederum handelt regelmäßig der Rechtspfleger (§§ 3 Nr. 1i, 20 Nr. 17 RPflG) und nicht der Richter, dem nur noch wenige Entscheidungen vorbehalten sind (vgl. §§ 20 Nr. 17a bis c, 4 Abs. 2 Nr. 2 RPflG).

Die Aufgaben des Vollstreckungsgerichts lassen sich unterteilen in die Entscheidung über die Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO einerseits und die Vornahme von Vollstreckungshandlungen in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen andererseits (§ 753 Abs. 1 ZPO). Hauptsächliches Tätigkeitsgebiet des Vollstreckungsgerichts ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Forderungen und andere Vermögensrechte (§§ 828 ff. ZPO, → § 62 Rn. 51 ff.). Der zur Befriedigung aus einer Geldforderung notwendige Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (§§ 829, 835 ZPO) wird also durch das Vollstreckungsgericht erlassen. Das Vollstreckungsgericht ist darüber hinaus zuständig für die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen (§§ 864 ff. ZPO),

das Verteilungsverfahren (§§ 872 ff. ZPO) sowie das Verfahren der Offenbarungsversicherung (§§ 899 ff. ZPO).

- 354 3. Prozessgericht.** Das Prozessgericht wird nur in wenigen Fällen als Vollstreckungsorgan tätig. Es ist zuständig für die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von vertretbaren und unvertretbaren Handlungen (§§ 887, 888 ZPO, → § 62 Rn. 45 ff.) sowie von Duldungen und Unterlassungen (§ 890 ZPO). Zuständig ist immer das Prozessgericht des ersten Rechtszuges, dh *das Arbeitsgericht, das den Titel erlassen hat*, nicht aber notwendigerweise derselbe Spruchkörper (MüKoZPO/Liike, 2. Aufl. 2000 Einl. Rn. 343). Dies gilt auch dann, wenn es um die Vollstreckung eines Titels geht, der von der Rechtsmittelinstanz erlassen worden ist, oder wenn das Verfahren noch in der Berufungs- oder Revisionsinstanz anhängig ist (→ § 62 Rn. 46 ff.).
- 355 4. Grundbuchamt.** Das Grundbuchamt schließlich ist zuständig für die Eintragung einer Sicherungshypothek zwecks Vollstreckung einer Geldforderung in das unbewegliche Vermögen (§ 867 Abs. 1 ZPO).

V. Voraussetzungen

- 356** Liegt ein Vollstreckungsantrag des Gläubigers vor, so haben die Vollstreckungsorgane von Amts wegen zu prüfen, ob die Vollstreckungsvoraussetzungen erfüllt sind. Dazu zählen in erster Linie das Vorliegen eines Vollstreckungstitels (vgl. §§ 704 ff., 794 ZPO sowie zu den Besonderheiten im Arbeitsgerichtsprozess → § 62 Rn. 5 ff., → § 85 Rn. 2 ff.) und einer Vollstreckungsklausel (§§ 724 ff., 795 ZPO). Ferner darf die Zwangsvollstreckung nicht kraft Gesetzes untersagt sein, wie dies zB bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Fall ist (§ 89 InsO). Auch darf die Zwangsvollstreckung gemäß §§ 750 Abs. 1, 795 ZPO erst dann beginnen, wenn der Vollstreckungstitel bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird; in manchen Fällen verlangt das Gesetz darüber hinaus auch die Zustellung der Vollstreckungsklausel sowie bestimmter Urkunden (vgl. §§ 750 Abs. 2, 751 Abs. 2, 756, 765 ZPO). Weitere Bedingungen für den Vollstreckungsbeginn sind gegebenenfalls der Ablauf des bestimmten Kalendertages (§ 751 Abs. 1 ZPO), die Erbringung der Sicherheitsleistung (§ 751 Abs. 2 ZPO) und die Erfüllung oder das Angebot der Gegenleistung (§§ 756, 765 ZPO). Von den allgemeinen Prozessvoraussetzungen müssen die deutsche Gerichtsbarkeit, die Zulässigkeit des Rechtswegs und die Partei- und Prozessfähigkeit von Gläubiger und Schuldner gegeben sein, wobei sich die erweiterte Beteiligtenfähigkeit für das Beschlussverfahren (§ 10 ArbGG) auch auf das anschließende Zwangsvollstreckungsverfahren auswirkt (→ § 85 Rn. 12 ff.).

VI. Verfahrensgrundsätze

- 357** Die besondere Struktur der Zwangsvollstreckung erschwert die Herausarbeitung von Verfahrensgrundsätzen. So kann man für das Handeln der Vollstreckungsorgane im Allgemeinen nicht die Prinzipien des Erkenntnisverfahrens unbesehen heranziehen. Insbes. Mündlichkeit, Öffentlichkeit, Unmittelbarkeit und Verhandlungsmaxime (Beibringungsgrundsatz) kommen in der Zwangsvollstreckung nicht in Betracht. Von Bedeutung sind aber die folgenden Aspekte:
- 358 1. Dispositionsmaxime.** Auch im Vollstreckungsverfahren können die Parteien, dh in erster Linie der Vollstreckungsgläubiger, über Einleitung, Durchführung und Beendigung des Verfahrens im Wesentlichen verfügen. So bestimmt der Vollstreckungsgläubiger durch seinen Antrag, welcher Anspruch gegen welchen Schuldner durchgesetzt werden soll und in welchem Umfang; ferner legt er bei der Vollstreckung wegen Geldforderungen die Art der Vollstreckung fest; er kann das Verfahren durch Rücknahme des Vollstreckungsantrags beenden, er kann es ruhen lassen, eine einstweilige Einstellung bewilligen.

ligen oder gemäß § 843 ZPO auf die durch Pfändung und Überweisung zur Einziehung erworbenen Rechte verzichten (umfassend zur Dispositionsbefugnis des Vollstreckungsgläubigers *Wieser NJW* 1988, 665 ff.). Die Dispositionsbefugnis des Schuldners spielt dagegen nur eine untergeordnete Rolle. Sie beschränkt sich im Wesentlichen auf die Beantragung von Vollstreckungsschutz und Verwertungsaufschub (§§ 765a, 813a ZPO).

2. Gewährung rechtlichen Gehörs. Nach Art. 103 Abs. 1 GG hat jedermann vor Gericht Anspruch auf rechtliches Gehör. Vor Erlass einer Entscheidung muss dem Betroffenen also grds. die Gelegenheit gegeben werden, sich in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zur Sache äußern zu können (BVerfGE 1, 418 (429); 81, 123 (126)). Dies gilt auch für das Vollstreckungsverfahren, das, obwohl es in erster Linie durch den Gerichtsvollzieher durchgeführt wird, ebenfalls ein gerichtliches Verfahren darstellt. Denn der Gerichtsvollzieher unterliegt der gerichtlichen Fachaufsicht nach § 766 ZPO (MüKoZPO/Lüke, 2. Aufl. 2000, Einl. Rn. 339), weshalb die Zwangsvollstreckung als eine den Gerichten – neben ihrer Rechtsprechungstätigkeit – zugewiesene Aufgabe angesehen wird (*Stern, Staatsrecht II*, 1980, § 43 I 5, S. 901).

Nun kann aber gerade im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs mit dem Interesse des Gläubigers an der Durchsetzung seines titulierten Rechts kollidieren. Es ist daher verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Anhörung des Schuldners erst nachträglich im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens erfolgt. Dementsprechend sieht § 834 ZPO vor, dass der Schuldner vor der Pfändung von Forderungen nicht zu hören ist. Auch vor der Eröffnung des Zwangsversteigerungsverfahrens oder der Eintragung einer Zwangshypothek braucht der Schuldner nicht gehört zu werden (*Schuschke/Walker, Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz, Einführung* Rn. 10). Geht es jedoch um die Erzwingung von Handlungen bzw. Unterlassungen und Duldungen, ist eine vorherige Anhörung des Schuldners zwingend vorgeschrieben (§ 891 ZPO).

3. Formalisierung. Aufgabe der Vollstreckungsorgane ist es, dem Vollstreckungsgläubiger unter Einsatz staatlicher Zwangsmittel zur Verwirklichung seines Rechts zu helfen. Dagegen sind sie nicht dazu berufen, die materielle Berechtigung des Gläubigers zu überprüfen. Dies ist vielmehr den Gerichten in ihrer Funktion als Rechtsprechungsorgane vorbehalten. Folglich haben die Vollstreckungsorgane nur zu überprüfen, ob die *formalen* Voraussetzungen für die Durchführung des Vollstreckungsverfahrens erfüllt sind. Ebenso wenig wird bei der Vollstreckung in einzelne Vermögensgegenstände deren materiell-rechtliche Zugehörigkeit zum Schuldnervermögen geprüft. Das Gesetz knüpft die Zulässigkeit der jeweiligen Vollstreckungsmaßnahme vielmehr an leicht feststellbare (äußere) Tatbestände an wie zB bei der Pfändung beweglicher Sachen an den Gewahrsam des Schuldners (§ 808 ZPO), bei der Vollstreckung in unbewegliches Vermögen an den Inhalt des Grundbuchs und bei der Vollstreckung in Geldforderungen an die schlüssige Behauptung des Gläubigers, dass dem Schuldner eine bestimmte Forderung gegen den Drittenschuldner zustehe.

4. Prioritätsgrundsatz. Zwischen verschiedenen konkurrierenden Gläubigern, die gegen denselben Schuldner die Zwangsvollstreckung betreiben, gilt das Prioritätsprinzip (§ 804 Abs. 3), das im Gegensatz zum Grundsatz der gleichmäßigen Befriedigung im Insolvenzrecht steht: Eine zeitlich vorrangige Pfändung hat daher absoluten Vorrang vor einer Nachfolgenden.

5. Verhältnismäßigkeit. Eine Pfändung und Verwertung ist nur zulässig, wenn sie zu einer teilweisen Befriedigung des Gläubigers führen kann. Eine nutzlose Pfändung ist unzulässig, ebenso eine unnötige Überpfändung (vgl. § 803 ZPO). Auch darüber hinaus hat das BVerfG in einzelnen Fallkonstellationen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bejaht (vgl. BVerfG 20.6.1978 – 1 BvL 30–35/78, BVerfGE 48, 396 = NJW 1978, 2023; 3.4.1979 – 1 BvR 994/76, BVerfGE 51, 97 = NJW 1979, 1539; 3.10.1979 – 1 BvR 614/

79, BVerfGE 52, 214 = NJW 1979, 2607; 19.10.1982 – 4 BVL 34/80, 1 BVL 55/80, BVerfGE 61, 126 = NJW 1983, 559). Unabhängig von diesen einzelnen Fällen ist aber kein allgemeiner Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in der Zwangsvollstreckung anzuerkennen. Eine Abwägung zwischen dem Vorteil für den vollstreckenden Gläubiger und dem Nachteil für den Schuldner gibt es daher nicht. Der Gläubiger darf zB auch wegen einer Bagatellforderung vollstrecken und dem Schuldner einen hohen Vollstreckungsschaden zufügen. Ferner ist das Wahlrecht des Gläubigers unter den verschiedenen Vollstreckungsarten nicht eingeschränkt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfordert insbes. nicht, dass die Zwangsversteigerung von Grundstücken als letztes Mittel zur Befriedigung des Gläubigers in Betracht zu ziehen ist (aA das Sondervotum von *Böhmer* BVerfGE 49, 238).

- 364** Insgesamt stehen die Zwecke und Ziele der Zwangsvollstreckung sowie die besondere Struktur gegenüber anderen Bereichen des öffentlichen Rechts einer generellen Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit entgegen. Auch der Gesichtspunkt der Rechtssicherheit mahnt hier zu grösster Zurückhaltung (zum Ganzen insbes. *Rosenberg/Gaul/Schilkens*, Zwangsvollstreckungsrecht, § 3 III 5; weitergehend *Wieser*, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in der Zwangsvollstreckung, 1989).

VII. Fehlerhafte Vollstreckungsakte

- 365** Vollstreckungsakte sind fehlerhaft, wenn die Voraussetzungen für die Durchführung eines Vollstreckungsverfahrens nicht vorliegen oder wenn einzelne Vollstreckungshandlungen gegen das Gesetz verstossen. Nicht jede Fehlerhaftigkeit führt indessen auch zur Nichtigkeit des Vollstreckungsaktes. Nur die Verletzung absolut wesentlicher Zulässigkeitsvoraussetzungen bzw. wesentlicher Verfahrens- und Formvorschriften hat die Unwirksamkeit des fehlerhaften Vollstreckungsaktes zur Folge (Beispiel: Vollstreckung ohne Titel; durch funktionell unzuständiges Vollstreckungsorgan; Verstoß gegen § 808 Abs. 1 ZPO). Alle anderen fehlerhaften Vollstreckungsakte sind zwar rechtswidrig, aber solange wirksam, wie sie nicht auf einen entsprechenden Rechtsbehelf hin oder von Amts wegen aufgehoben werden.

VIII. Rechtsbehelfe

- 366** Nicht nur der Schuldner, sondern auch Dritte sowie der Gläubiger können durch Maßnahmen der Zwangsvollstreckungsorgane bzw. durch ein Untätigbleiben derselben in ihren Rechten beeinträchtigt werden. Das von der ZPO für diese Fälle bereitgestellte Rechtsschutzsystem verläuft – je nach Art der geltend gemachten Rechtsverletzung – zweispurig (vgl. iE unten, → § 62 Rn. 59 ff.; zu den hier nicht angesprochenen Rechtsbehelfen im Rahmen des der Zwangsvollstreckung vorgesetzten Klauselerteilungsverfahrens vgl. etwa *Renkl* JuS 1981, 514; *Brox/Walker*, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 128 ff.). Gegen die Verletzung von Vorschriften über die formellen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung gibt es die sog. vollstreckungsinternen Rechtsbehelfe. Das sind die Vollstreckungserinnerung (§ 766 ZPO), die sofortige Beschwerde (§ 793 ZPO), die sofortige Rechtspflegererinnerung (§ 11 Abs. 1 S. 2 RPflG), die Grundbuchbeschwerde (§§ 71 ff. GBO) sowie die Zuschlagsbeschwerde (§§ 96 ff. ZVG). Diesen vollstreckungsinternen Rechtsbehelfen stehen die Vollstreckungsabwehrklagen gegenüber, mit denen materiell-rechtliche Einwendungen geltend gemacht werden können. Hier ist insbes. die Vollstreckungsgegenklage (§ 767 ZPO), die Vorzugsklage (§ 805 ZPO) sowie die Drittwiderrufspruchsklage des § 771 ZPO zu nennen.

IX. Internationale Zwangsvollstreckung

- 367** Auch das internationale Zwangsvollstreckungsrecht, also das Kollisionsrecht der Einzelzwangsvollstreckung, ist Teil des nationalen Rechts. Dies bedeutet, dass es eine grenz-

überschreitende Zwangsvollstreckung nicht gibt. Jeder Staat kann Vollstreckungsmaßnahmen nur innerhalb seines eigenen Staatsgebietes anordnen und durchsetzen. § 791 ZPO, der dies voraussetzt, ist gegenstandslos. Innerhalb des jeweiligen eigenen Staatsgebietes gilt der Grundsatz der *lex fori* (→ Einleitung Rn. 266). Soll also ein ausländischer Titel im Inland vollstreckt werden, so ist eine deutsche Vollstreckbarerklärung und damit eine inländische Vollstreckungsklausel erforderlich (→ Einleitung Rn. 299 ff.).

Soweit daher ein ausländisches Vollstreckungsorgan einem ausländischen Arbeitgeber an dessen Hauptsitz im Ausland im Rahmen der Lohnpfändung ein Zahlungsverbot zustellt, wird dadurch nicht die Pfändung des Arbeitsentgelts eines in Deutschland ansässigen Arbeitnehmers bewirkt (BAG 19.3.1996 – 9 AZR 656/94, ZIP 1996, 2031). Zur Zwangsvollstreckung innerhalb der EU vgl. *Bitter*, Vollstreckbarerklärung und Zwangsvollstreckung ausländischer Titel in der EU, 2009; *Dörndorfer*, Europäische Vollstreckung, JurBüro 2012, 4. 368

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de

DIE FACHBUCHHANDLUNG

Kommentar

Arbeitsgerichtsgesetz

Vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1267)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036).
Zuletzt geändert durch Art. 19 Abs. 6 G zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestim-
mung von Menschen mit Behinderungen v. 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234)
FNA 320-1

Erster Teil. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gerichte für Arbeitssachen

Die Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen – §§ 2 bis 3 – wird ausgeübt durch die Arbeitsgerichte – §§ 14 bis 31 –, die Landesarbeitsgerichte – §§ 33 bis 39 – und das Bundesarbeitsgericht – §§ 40 bis 45 – (Gerichte für Arbeitssachen).

	Übersicht	Rn.
I. Eigener Rechtsweg	1	
II. Aufbau der Arbeitsgerichtsbarkeit	2	
III. Deutsche Gerichtsbarkeit	5	
1. Allgemeines	5	
2. Arbeitsgerichtsbarkeit gegenüber den Stationierungsstreitkräften	13	
3. Arbeitsgerichtsbarkeit und kirchliche Gerichtsbarkeit	14	
IV. Internationale Zuständigkeit	15	
1. Allgemeines	15	
2. Internationale Zuständigkeit nach dem AEntG	17	
3. Internationale Zuständigkeit nach deutschem Verfahrensrecht	18	
4. Internationale Zuständigkeit nach der EG-Verordnung Nr. 44/2001 (EuGVVO)	23	
5. Internationale Zuständigkeit nach dem LugÜ	27	
6. Internationale Zuständigkeit nach dem EuGVÜ	29	
7. Beachtung der internationalen Zuständigkeit	33	

I. Eigener Rechtsweg

Art. 95 Abs. 1 GG weist die Arbeitsgerichtsbarkeit neben der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz- und der Sozialgerichtsbarkeit als selbständige Gerichtsbarkeit aus. Im Zusammenwirken mit dem am 1.1.1991 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuregelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (4. VwGO-ÄndG) und der Neufassung des § 48 ist klargestellt, dass die Arbeitsgerichtsbarkeit ein eigenständiger Rechtsweg und nicht besondere Zivilgerichtsbarkeit ist. Die Frage der Abgrenzung zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ist daher – entgegen früher zum Teil vertretener Auffassung – eine Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs und nicht der sachlichen Zuständigkeit (BAG 26.3.1992 – 2 AZR 443/91, NZA 1992, 954; 28.4.1992 – 1 ABR 68/91, NZA 1993, 31).

DIE FACHBUCHHANDLUNG

II. Aufbau der Arbeitsgerichtsbarkeit

- 2 § 1 legt für die Arbeitsgerichtsbarkeit einen **dreistufigen Aufbau** fest. Im ersten Rechtszug sind grds. die **Arbeitsgerichte** zuständig, § 8 Abs. 1. Dies gilt sowohl für das Urteils-, als auch für das Beschlussverfahren. Ohne Bedeutung sind die Höhe des Streitwerts und grds. auch der Streitgegenstand, sofern nur der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen gegeben ist. Auch Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, etwa auf dem Gebiet des Arbeitskampfrechts, des Tarifrechts oder des Rechts der Koalitionen sind grds. nicht den Landesarbeitsgerichten oder dem Bundesarbeitsgericht als Eingangsgericht zugewiesen. Überlegungen, dem Bundesarbeitsgericht in Arbeitskampfsachen eine erstinstanzliche Zuständigkeit jedenfalls für einstweilige Verfügungen zuzuweisen, sind bislang nicht Gesetz geworden. Anders verhält es sich gemäß § 160 Abs. 6 SGB III für die Sozialgerichtsbarkeit, wonach das Bundessozialgericht in erster und letzter Instanz über eine Klage der Fachspitzenverbände der am Arbeitskampf beteiligten Tarifvertragsparteien gegen eine Entscheidung des Neutralitätsausschusses nach § 160 Abs. 5 SGB III entscheidet. Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass der Streitgegenstand nicht von Bedeutung ist, bilden arbeitsrechtliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Schwerbehindertenrecht nach dem SGB IX, soweit diese im Geschäftsbereich des Bundesnachrichtendienstes entstehen. Hierüber entscheidet das Bundesarbeitsgericht im ersten und zugleich letzten Rechtszug, [bis 31.12.2017: § 158 Nr. 5] [ab 1.1.2018: § 240 Abs. 1 Nr. 5] SGB IX. Weitere Ausnahmen von der grds. gegebenen erstinstanzlichen Zuständigkeit der Arbeitsgerichte sind in § 97 Abs. 2 für die in § 2a Abs. 1 Nr. 4 geregelte Entscheidung über die Tariffähigkeit oder Tarifzuständigkeit einer Vereinigung sowie in § 98 Abs. 2 für die in § 2a Abs. 1 Nr. 5 geregelte Entscheidung über die Wirksamkeit einer Allgemeinverbindlicherklärung oder einer Rechtsverordnung bestimmt. In beiden Fällen ist das Landesarbeitsgericht erstinstanzlich zuständig. § 97 Abs. 2 und § 98 Abs. 2 haben eine Verfahrensbeschleunigung und schnelle Herbeiführung von Rechtssicherheit zum Ziel (BT-Drs. 18/1558 S. 44 f.).
- 3 Die **Landesarbeitsgerichte** sind die Gerichte des zweiten Rechtszugs und als solche grds. Rechtsmittelgerichte. Sie entscheiden über Berufungen gegen Urteile der Arbeitsgerichte und über Beschwerden gegen Beschlüsse der Arbeitsgerichte im Beschlussverfahren (§ 8 Abs. 2 und 4). Zudem entscheiden sie über Beschwerden gegen Beschlüsse der Arbeitsgerichte innerhalb eines Verfahrens. Zwar weisen die §§ 21 Abs. 5, 27 u. 28 die Entscheidung über die Amtsbindung und Amtsenthebung von ehrenamtlichen Richtern auch der Arbeitsgerichte sowie über die Festsetzung eines Ordnungsgeldes gegen diese unmittelbar den Landesarbeitsgerichten zu; hierbei handelt es sich jedoch nicht um spruchrichterliche Tätigkeit im Instanzenzug, sondern um gerichtsorganisatorische Entscheidungen. Schließlich entscheiden die Landesarbeitsgerichte auch über die Ablehnung eines Richters wegen Befangenheit beim Arbeitsgericht, wenn dieses durch das Ausscheiden des abgelehnten Richters beschlussunfähig wird; ein Fall, der angesichts der heutigen Größe der Arbeitsgerichte nur noch selten vorkommen wird, § 49 Abs. 2. Erstinstanzlich zuständig sind die Landesarbeitsgerichte nach § 97 Abs. 2 sowie § 98 Abs. 2 in den in § 2a Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 bestimmten Fällen (→ Erl. Rn. 2).
- 4 Das **Bundesarbeitsgericht** ist – bis auf die unter → Rn. 2 aufgeführte Ausnahme nach § 158 Nr. 5 SGB IX – in erster Linie Rechtsmittelgericht und entscheidet in dritter und letzter Instanz über Revisionen gegen Urteile der Landesarbeitsgerichte und Rechtsbeschwerden gegen Beschlüsse der Landesarbeitsgerichte im Beschlussverfahren (§ 8 Abs. 3 u. 5) sowie über Rechtsbeschwerden im Verfahren nach § 78. Des Weiteren entscheidet das Bundesarbeitsgericht über Sprungrevisionen gegen Urteile der Arbeitsgerichte (§ 76 Abs. 1) und Sprungrechtsbeschwerden gegen Beschlüsse der Arbeitsgerichte im Beschlussverfahren (§ 96a). Dabei ist das Bundesarbeitsgericht keine dritte Tatsa-